

Brüssel, den 2. März 2015 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2010/0208 (COD)

6449/1/15 REV 1

CODEC 232 AGRI 73 ENV 72 AGRILEG 34 DENLEG 32 MI 104

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (zweite Lesung)
	- Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (GA + E)

- 1. Die <u>Kommission</u> hat dem Rat am 14. Juli 2010 den obengenannten Vorschlag übermittelt¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
- 2. Der <u>Wirtschafts- und Sozialausschuss</u> hat seine Stellungnahme am 8. Dezember 2010 abgegeben². Der <u>Ausschuss der Regionen</u> hat seine Stellungnahme am 28. Januar 2011 abgegeben³.
- 3. Das <u>Europäische Parlament</u> hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 5. Juli 2011 angenommen⁴.
- 4. Der <u>Rat</u> hat am 23. Juli 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt⁵ und ihn zusammen mit der Begründung dem Europäischen Parlament übermittelt.

6449/1/15 REV 1

sg/DS/cst

DE

1

¹ 12371/10.

ABl. C 54 vom 19.2.2011, S. 51.

AB1. C 104 vom 2.4.2011, S. 63.

^{11037/11.}

⁵ 10972/3/14 REV 3.

- 5. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.
- 6. Das <u>Parlament</u> hat auf seiner Tagung vom 13. Januar 2015 in zweiter Lesung eine Abänderung an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung beschlossen. Diese Abänderung spiegelt den zwischen den drei Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte daher für den Rat annehmbar sein. ²
- 7. Die <u>Kommission</u> hat ihre Stellungnahme zu der Abänderung des Europäischen Parlaments am 25. Februar 2015 abgegeben.
- 8. Der <u>Ausschuss der Ständigen Vertreter</u> wird daher ersucht, seine Zustimmung zu dieser Abänderung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - die in Dokument 5195/15 enthaltene Abänderung des Europäischen Parlaments in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument PE-CONS 1/15) bei Stimmenthaltung der portugiesischen und der belgischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt und
 - beschließt, die im <u>Addendum</u> enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat die Abänderung des Europäischen Parlaments, so gilt die Richtlinie gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a AEUV als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

² 5191/15.

ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.